

4. Nachtragssatzung
zur
Satzung für den Friedhof
der Gemeinde Boostedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 200, 203) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.06.2022 folgende 4. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

In § 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung Boostedt wird eingefügt:

j) Doppelurnenrasengrab

In § 14 Abs. 5 der Friedhofssatzung Boostedt wird eingefügt:

f) Doppelurnenrasengrab Länge 1,00 m, Breite 1,00 m

In § 20 wird in der Überschrift eingefügt: Doppelurnenrasengrabfeld

Der § 20 Abs. 8 Satz 2 der Friedhofssatzung Boostedt wird wie folgt ersetzt:

Für die Grabstätten dürfen nur Grabplatten aus Granit mit einer polierten Oberfläche verwendet werden.

Für die Grabplatten steht eine Fläche von 40 x 30 cm zur Verfügung.

Die Grabplatten werden mit dem Vornamen, dem Nachnamen sowie dem Geburts- und Sterbedatum versehen und können zusätzlich frei gestaltet werden.

In § 20 wird folgender Abs. 10 neu hinzugefügt:

10) Urnendoppelrasengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung von 2 Aschen vergeben werden.

Für die Grabstätten dürfen nur Grabplatten aus Granit mit einer polierten Oberfläche verwendet werden.

Für die Grabplatten steht eine Fläche von 60 x 45 cm zur Verfügung.

Die Grabplatten werden mit dem Vornamen, dem Nachnamen sowie dem Geburts- und Sterbedatum versehen und können zusätzlich frei gestaltet werden.